

RICHTLINIEN

über die Förderung der sporttreibenden Vereine in der Stadt Lahr/Schwarzwald

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Zweck
- 1.3 Formen der Zuwendungen
- 1.4 Rahmen der Zuwendungen

2. Voraussetzungen für Zuwendungen

- 2.1 Voraussetzungen für alle Zuwendungen
- 2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei Investitionsmaßnahmen

3. Arten der Fördermöglichkeiten

4. Laufende Zuwendungen

- 4.1 Jugendförderbeiträge
- 4.2 Zuwendungen für den Eigenbetrieb von Sportstätten
- 4.3 Fahrtkostenbeiträge zur Teilnahme an Meisterschaften
- 4.4 Überlassung von Sportstätten

5. Einmalige Zuwendungen

- 5.1 Anschaffung von Sportgeräten
 - 5.11 Antrag und Verwendungsnachweis
 - 5.12 Höhe der Zuwendung
- 5.2 Baumaßnahmen
 - 5.21 Antrag und Verwendungsnachweis
 - 5.22 Höhe der Zuwendung
 - 5.23 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen
- 5.3 Verfahren
 - 5.31 Einreichung der Anträge
 - 5.32 Endgültige Zuschußhöhe
 - 5.33 Zuschußraten
 - 5.34 Rückzahlung des Zuschusses
- 5.4 Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung
- 5.5 Vereinsjubiläen
- 5.6 Ehrenpreise

6. Kürzung und Ausschluß von Zuwendungen

7. Weitere Fördermöglichkeiten

8. Schlußbemerkungen

- 8.1 Rechtsanspruch
- 8.2 Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die sporttreibenden Vereine in der Stadt Lahr/Schwarzwald.

1.2 Zweck

Die Richtlinien bezwecken, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten zu erreichen. Die sporttreibenden Vereine sollen damit in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume disponieren zu können.

1.3 Formen der Zuwendungen

Zuwendungen werden in folgenden Formen bewilligt:

a) Laufende Zuwendungen

Sie werden über die IG-Sport (Ziffer 4.1, 4.3) und durch die Stadt Lahr/Schwarzwald (Ziffer 4.2, 4.4) verteilt.

b) Einmalige Zuwendungen

Sie werden gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 je nach Höhe von der IG-Sport oder vom Verwaltungs- und Finanzausschuß bzw. vom Gemeinderat – nach Anhörung der IG-Sport – bewilligt. In den Fällen nach Ziffer 5.4, 5.5 und 5.6 findet eine Beteiligung der IG-Sport nicht statt. Die Entscheidung über die Zuwendung wird unmittelbar von der Stadt Lahr/Schwarzwald bzw. den zuständigen Gremien getroffen.

1.4 Rahmen der Zuwendungen

Zuwendungen nach Ziffer 1.3 können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel orientiert sich an der jeweiligen Finanzlage der Stadt Lahr/Schwarzwald.

2. Voraussetzungen

2.1 Voraussetzungen für alle Zuwendungen

Zuwendungen können nur solchen Vereinen gewährt werden, die

- a) ihren Sitz in Lahr/Schwarzwald haben, bzw. deren sportliche Haupttätigkeit sich auf das Gebiet der Stadt Lahr/Schwarzwald erstreckt,
- b) dem Badischen Sportbund angehören oder einem anderen übergeordneten Verband angeschlossen sind,
- c) in das Vereinsregister eingetragen sind,
- d) die Bestätigung des Finanzamtes über ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können,
- e) die Mitgliedschaft im Verein allen Einwohnern anbieten,
- f) diese Richtlinien anerkennen,
- g) der Interessengemeinschaft der Lahrer Turn- und Sportvereine (IG-Sport) angehören.

2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei Investitionsmaßnahmen

Bei Investitionsmaßnahmen hat der Verein den Nachweis zu erbringen, daß

- a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- b) sich der Verein an der Finanzierung mit Eigenleistungen beteiligt, welche in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft bzw. zu der beantragten Förderhilfe stehen.

3. Arten der Fördermöglichkeiten

Die Stadt Lahr/Schwarzwald gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel:

1. Laufende Zuwendungen

- a) für die aktive Jugendarbeit (Jugendförderbeitrag),
- b) als Fahrtkostenbeitrag zur Teilnahme an Meisterschaften,
- c) für die laufende Unterhaltung und Pflege vereinseigener oder auf Dauer von der Stadt Lahr den Vereinen überlassenen sowie angemieteter Sportstätten,
- d) in Form der kostenlosen Bereitstellung der städtischen Sportplätze, Sporthallen, Turn- und Gymnastikhallen einschl. Nebenanlagen, Umkleideräume etc. sowie der städtischen Bäder unter Maßgabe der in Ziffer 4.4 genannten Einschränkungen,
- e) in Form eines Zuschusses zu den Kosten für die Benutzung nicht stadteigener und nicht vereinseigener Sportanlagen zu Übungszwecken,

2. Einmalige Zuwendungen

- a) für die Anschaffung von Sportgeräten,
- b) für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sportstätten,
- c) für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung,
- d) für Vereinsjubiläen,
- e) in Form von Ehrenpreisen.

4. Laufende Zuwendungen (vgl. Ziffer 3., Nr. 1.)

4.1 Jugendförderbeitrag

Jeder Lahrer Turn- und Sportverein, der die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 erfüllt, erhält zur Förderung der Jugendarbeit je aktiver Jugendlicher (bis zu 18 Jahren einschl.) eine Zuwendung in Höhe von DM 8,-- jährlich.

Grundlage für die Bemessung dieser Zuwendung sind die Jahresmeldungen der Vereine über ihre Mitgliederzahlen an den übergeordneten Verband, von denen die Stadtverwaltung -Hauptamt- jeweils eine Fertigung oder Kopie erhält, und zwar bis zum 31. Januar eines jeden Jahres (Ausschlußfrist). Die Zuwendung wird über die IG-Sport an die betreffenden Vereine verteilt.

4.2 Zuwendungen für den Eigenbetrieb von Sportstätten

Vereine, die eigene oder angemietete bzw. von der Stadt Lahr auf Dauer überlassene Sportstätten unterhalten und pflegen, erhalten für die Sportflächen jährlich folgende Zuwendungen:

Rasenspielfeld

DM 3.500,-- (DIN Platz Pflegestufe I)

DM 2.500,-- (DIN Platz Pflegestufe II)

DM 1.500,-- (sonstiger Rasenplatz Pflegestufe III)

DM 300,-- (Bolzplätze u.ä., Baseballspielfeld)

wenn alle Unterhaltungs- und Pflegekosten getragen werden.

DM 1.600,-- (DIN Platz Pflegestufe I)

DM 1.200,-- (DIN Platz Pflegestufe II)

DM 800,-- (sonstiger Rasenplatz Pflegestufe III)

wenn die Unterhaltungs- und Pflegekosten nach Maßgabe des für den jeweiligen Sportplatz geltenden Pflegeplans nur teilweise getragen werden.

Tennenplatz

DM 2.500,--

Kunststoffplatz (Hockey)

DM 2.500,--

Kunststoffplatz (Kleinspielfeld)

DM 500,--

Tennisplatz (offene Anlage)

DM 250,--

Tennisplatz (Halle)

DM 600,--

Schießanlagen (offene und geschlossene Anlagen)

DM 200,-- je Schießstand (Luftgewehr; KK, Pistole u.a.)

DM 150,-- je Schießbahn (Bogensportanlagen)

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume (Sportflächen)

DM 600,-- (Gymnastikraum u.ä. bis 150 qm)
DM 1.200,-- (Turnhalle bis 300 qm)
DM 2.000,-- (Turnhalle über 300 qm bis 600 qm)
DM 3.000,-- (Turnhalle über 600 qm)

Umkleide- und Duschräume einschl. zugehöriger WC-Anlagen
DM 15,- / angefangener qm

Flutlichtanlage
DM 400,--

Pauschalzuwendungen

Reitanlagen (Reitverein Lahr Reit- und Fahrverein Reichenbach)
DM 4.000,--
Segelfluggelände (Fliegergruppe Lahr)
DM 2.000,--
Wasserskianlage (Wassersportfreunde Lahr)
DM 500,--
Kegelzentrum (Keglerverein Lahr)
DM 2.000,--
Golfplätze (Golfclub Ortenau)
DM 1.000,--

4.3 Fahrtkostenbeiträge zur Teilnahme an Meisterschaften

Vereine können für die Teilnahme einzelner Sportler oder Mannschaften an Deutschen oder Süddeutschen Meisterschaften Fahrtkostenbeiträge erhalten. Anträge hierzu sind an die IG-Sport zu richten. Ihnen kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprochen werden. Die Stadt stellt der IG Sport für diesen Zweck jährlich einen Betrag in Höhe von DM 6.000,-- zur Verfügung. Über Zuschüsse für die aktive Teilnahme von Mitgliedern Lahrer Turn- und Sportvereine am Deutschen Turnfest, an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

4.4 Überlassung von Sportstätten

- a) Die Überlassung der städtischen Turn-, Sport-, Mehrzweckhallen und Gymnastikräume sowie der Bäder einschl. Nebenanlagen ist unentgeltlich
- für Schulen in der Trägerschaft der Stadt Lahr
 - für sonstige Lahrer Schulen
 - für Hallenbelegungen im Rahmen des Kinder.- und Jugendsportes von Lahrer Turn- und Sportvereinen, die der IG-Sport angehören, auch als Ausrichter von Veranstaltungen überregionaler Verbände.
 - für die Durchführung des Spielbetriebs bzw. von Meisterschaften der Lahrer Turn- und Sportvereine, die der IG Sport angehören, auch als Ausrichter für überregionale Verbände.
- b) Benutzungsentgelte werden nach Maßgabe der jeweiligen Allgemeinen Vertragsbedingungen erhoben:

- für den Übungs- und Trainingsbetrieb von Leistungs- und Freizeitsportgruppen, unabhängig davon, ob die Vereine und sonstigen Organisationen Mitglied in der IG-Sport sind
 - für Veranstaltungen Lahrer Turn- und Sportvereine, einschl. Betriebssportvereinen, die der IG-Sport angehören, außerhalb des Spielbetriebs bzw. der Meisterschaftswettkämpfe,
 - für Veranstaltungen einschließlich Jugendveranstaltungen von Vereinen, die nicht Mitglied in der IG-Sport sind, sowie von sonstigen gemeinnützigen Organisationen
 - für Veranstaltungen einschließlich Jugendveranstaltungen von Vereinen, die nicht Mitglied in der IG-Sport sind, sowie von sonstigen gemeinnützigen Organisationen
 - für Veranstaltungen überregionaler Verbände und sonstiger Organisationen (Volkshochschulen, Krankenkassen u.ä.)
 - für Nutzungen von gewerblichen oder gewerbeähnlichen Unternehmen, soweit eine Überlassung ausnahmsweise in Betracht kommt.
- c) Leistungssport treibenden Vereinen kann auf Antrag das nach den jeweiligen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu entrichtende Hallenentgelt um bis zu 50 % ermäßigt werden. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet das Hauptamt nach vorheriger Anhörung der IG-Sport.
- d) Die städtischen Sportstätten werden unter Beachtung folgender Rangfolge vergeben an:
1. Schulen in der Trägerschaft der Stadt Lahr/Schwarzwald
 2. sonstige Lahrer Schulen
 3. Lahrer Turn- und Sportvereine bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der IG-Sport
- 3.1 Kinder- und Jugendabteilungen bzw. Gruppen
 - 3.2 Leistungs- und Wettkampfsportgruppen mit aktiver Jugendarbeit
 - 3.3 Sonstige Leistungs- und Wettkampfsportgruppen
 - 3.4 Breiten- und Freizeitsportgruppen mit aktiver Jugendarbeit
 - 3.5 sonstige Breiten- und Freizeitsportgruppen
- Darüberhinaus haben bei Belegungen innerhalb der Ziff. 3.1-3.5 ganzjährige Nutzungen Vorrang.
4. Sonstige Vereine und gemeinnützige Organisationen einschl. Jugendbelegungen
 5. Verbände und sonstige Organisationen (Volkshochschulen, Krankenkassen) einschl. Jugendbelegungen
- e) Vereine, denen städtische Sportplätze außerhalb des Schulsportes zur dauernden Nutzung überlassen werden, haben nach Maßgabe der jeweiligen Allgemeinen Vertragsbedingungen einen angemessenen Sachkostenbeitrag bzw. Pacht zu entrichten, soweit die Pflege und Unterhaltung der Anlagen von der Stadt vorgenommen wird. Für Saisonbelegungen und Einzelveranstaltungen von sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen ist ein Entgelt nach Maßgabe der jeweiligen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu entrichten.

- f) Städtische Grundstücksflächen, auf denen Vereinsheime einschl. der erforderlichen Stellplätze und Umkleidegebäude errichtet worden sind oder deren Errichtung geplant ist, werden im Rahmen eines Erbbaurechts den Vereinen zur Verfügung gestellt. Der Erbbauzins errechnet sich aus einem durchschnittlichen Betrag von derzeit DM 30,--/qm. Hieraus sind in der Regel 4 v. H. als Erbbauzins anzusetzen. Die Erbbauverträge werden für einen Zeitraum von 35 Jahren abgeschlossen. Diese Regelung gilt auch für andere Hochbauten (siehe Beschluß des Gemeinderates vom 16.07.1984).
- g) Lahrer Turn- und Sportvereine, denen für die Benutzung nicht stadteigener und nicht vereinseigener Sportanlagen zu Übungszwecken Kosten entstehen, kann ein Zuschuß gewährt werden, dessen Höhe jeweils vom Gemeinderat festgesetzt wird.

5. Einmalige Zuwendungen (vgl. Ziffer 3., Nr. 2)

5.1 Anschaffung von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten gewährt die Stadt einmalige Zuwendungen ab einer Wertgrenze des einzelnen Gerätes von DM 1.000,--. Als Sportgeräte gelten auch optische und akustische Geräte, Geräte zur Platzpflege, Reinigungsgeräte, Fahrzeuge und sonstige Geräte, soweit deren Einsatz für den speziellen Sportbetrieb notwendig ist. Putzmittel werden nicht gefördert.

Bezuschußt werden Sportgeräte, die in der Zeit vom 01. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Antragsjahres angeschafft wurden. Maßgebend für den Anschaffungszeitraum ist das Datum der Rechnung. Nach dem 01. Juli des Antragsjahres angeschaffte Geräte können erst im Zuschußverfahren des Folgejahres berücksichtigt werden.

Nicht bezuschußt werden Aufwendungen für Sportkleidung, Sportausrüstung (Verbandsmaterial, Fitneßartikel, Mannschaftskoffer, Startnummern, Pokale, Wimpel, Fahnen, etc.) Gebrauchsgegenstände (z.B. Grill, Küchengeräte, Werkzeuge, Wasch- und Kaffeemaschinen, etc.)

Musikinstrumente, Reparaturen an Sport- und Spielplatzgeräten.

Der Verein hat zur Beschaffung der bezuschußten Sportgeräte eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 v.H. zu erbringen. Die Nutzungsdauer der mit Zuschüssen angeschafften Sportgeräte darf drei Jahre nicht unterschreiten.

5.11 Antrag und Verwendungsnachweis

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Begründung über die Notwendigkeit der Anschaffung,
- b) Rechnung mit Lieferschein,
- c) Überweisungsbeleg.

5.12 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 30 % v.H. der Anschaffungskosten und richtet sich nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln und der Zahl der eingegangenen Anträge.

5.2 Baumaßnahmen

Für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sportstätten gewährt die Stadt einmalige Zuwendungen ab einer Wertgrenze von DM 2.000,-- einschließlich der Eigenleistungen des Vereins. Die von Vereinsmitgliedern erbrachten Arbeitsstunden werden mit dem vom Badischen Sportbund anerkannten Stundensatz bewertet. Gefördert werden nur solche Maßnahmen, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Hierzu zählen auch sanitäre Einrichtungen, Umkleideräume, Geräteräume, Trainingsbeleuchtung, Beregnungsanlagen, Tribünen, Umzäunungen.

Nicht bezuschußt werden u.a. Aufwendungen für

- a) Vereinsgaststätten,
- b) Grundstückserwerb einschließlich Nebenkosten und Erschließungsbeiträge,
- c) Parkplätze und Zugangsstraßen,
- d) Schönheitsreparaturen,
- e) Außenanlagen.

Die Gewährung des Zuschusses setzt eine Eigenbeteiligung des Vereines an den Maßnahmekosten in Höhe von mindestens 20 v.H. voraus.

5.21 Antrag und Verwendungsnachweis

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Begründung über die Notwendigkeit der Maßnahme,
- b) Baupläne und Baubeschreibungen,
- c) Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne.

Für Bauvorhaben, die in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden sollen, ist die Gesamtplanung unter Angabe der Verwirklichung mitzuteilen.

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Fertigstellung des Vorhabens durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- detaillierte Kostenzusammenstellung
- Rechnungen mit Lieferscheinen
- Überweisungsbelege

5.22 Höhe der Zuwendung

Für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung sonstiger Sportstätten werden Zuschüsse bis zur Höhe von 30 v.H. der Investitionskosten gewährt.

5.23 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen

Für die Erneuerung oder Sanierung von Anlagen, deren Bau im Rahmen dieser Richtlinien gefördert worden ist, kann vor Ablauf von sieben Jahren kein Zuschuß gewährt werden. Im übrigen gelten für solche Maßnahmen die Ziffern 5.2 und 5.22 entsprechend.

5.3 Verfahren

5.31 Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach Ziffern 5.1 und 5.2 sind zweifach wie folgt einzureichen:

- a) Maßnahmen über DM 750,-- bis DM 7.500,--
bis spätestens 31. Juli jeden Jahres (Ausschlußfrist) bei der IG-Sport. Sie entscheidet darüber nach vorheriger Beratung mit dem Hauptamt der Stadtverwaltung, das eine Fertigung des Antrages von IG-Sport erhält.
- b) Maßnahmen über DM 7.500,-- bis DM 15.000,--
bis spätestens 31. Juli jeden Jahres (Ausschlußfrist) über die IG-Sport. Eine Fertigung behält die IG-Sport, eine Mehrfertigung gibt sie mit ihrer Stellungnahme versehen umgehend an das Hauptamt weiter.
- c) Maßnahmen über DM 15.000,--
bis spätestens 31. Juli jeden Jahres (Ausschlußfrist) über die IG-Sport. Eine Fertigung behält die IG-Sport, eine Mehrfertigung gibt sie mit ihrer Stellungnahme versehen umgehend an das Hauptamt weiter. Solchen Anträgen kann frühestens in dem auf das Einreichungsjahr folgenden Haushaltsjahr entsprochen werden.

5.32 Berechnung der Zuschußhöhe

Grundlage für die Berechnung der vorläufigen Zuschußhöhe für Maßnahmen nach Ziffer 5.2 (Baumaßnahmen) sind die Kostenvoranschläge.

Unterschreiten die tatsächlich angefallen und nachgewiesenen Kosten die Kostenvorschläge, sind für die Berechnung der endgültigen Zuschußhöhe die tatsächlich angefallenen Kosten maßgebend.

Überschreiten die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten die Kostenvoranschläge, richtet sich der Zuschuß nach den Kostenvoranschlägen.

5.33 Ratenauszahlung

Für Baumaßnahmen über DM 50.000,-- kann die Auszahlung des Zuschusses in Raten nach dem Baufortschritt beantragt werden:

- a) 40 v.H. bei Baubeginn,
- b) 30 v.H. nach Erstellung der Hälfte der Baumaßnahmen und Vorlage der bisher angefallenen Rechnungen mit Überweisungsbelegen,
- c) Restzuschuß nach Fertigstellung und Vorlage der Gesamtkostenabrechnung mit entsprechenden Nachweisen.

5.34 Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuß ist zu erstatten, wenn innerhalb einer angemessenen Frist keine zweckbestimmte Verwendung erfolgt bzw. diese nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Nach Abschluß der Maßnahme -oder von Teilen der Maßnahmen, wenn Ratenzahlung vorgesehen ist- sind vom Zuschußempfänger Verwendungsnachweise zu führen.

Im übrigen ist der Zuschuß vom Empfänger zurückzuzahlen, wenn die Bewilligung auf Angaben beruhte, die sich im Nachhinein als falsch erweisen. Die Rückzahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn an die Zuschußgewährung geknüpfte Bedingungen vom Empfänger nicht erfüllt werden.

5.4 Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

- a) Die Stadt Lahr/Schwarzwald fördert überregionale Sportveranstaltungen (z.B. Länderkämpfe, Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften) durch

Gewährung von Zuschüssen oder Ausfallgarantien. Anträge für diese Zwecke müssen von den Veranstaltern vor der Veranstaltung mit einer spezifizierten Vorausberechnung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beim Hauptamt der Stadt Lahr/Schwarzwald eingereicht werden.

- b) Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß genügend Zeit zur Beratung verbleibt. Bei außergewöhnlich großen Sportveranstaltungen ist der Antrag bis zum 01. Juli des der Veranstaltung vorausgehenden Jahres zu stellen.

5.5 Vereinsjubiläen

Die Stadt Lahr/Schwarzwald gewährt Zuwendungen zu Vereinsjubiläen. Hierfür gelten die Richtlinien über Vereinsjubiläen in der jeweils gültigen Fassung.

5.6 Ehrenpreise

Bei besonderen Veranstaltungen sporttreibender Vereine kann die Stadt auf Antrag Ehrenpreise stiften.

6. Kürzung und Ausschluß von Zuwendungen

Keine Zuwendungen erhalten sporttreibende Vereine, die ausschließlich Berufssport ausüben oder deren Sportanlagen vom jeweiligen Arbeitgeber bzw. einem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

7. Weitere Fördermöglichkeiten

- a) Sportlerehrung
Die Stadt Lahr/Schwarzwald ehrt die Mitglieder Lahrer Turn- und Sportvereine (Einzelmitglieder und Mannschaften) für besondere turnerische und sportliche Leistungen (Meisterschaften etc.) sowie für besondere Verdienste um die Förderung des Sports. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ehrung erfolgreicher Sportler durch die Stadt Lahr/Schwarzwald in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Sonstige Förderung
Zwischen Schulen, Vereinen und Stadt wird auf dem Gebiet des Sports eine enge Zusammenarbeit angestrebt. Die Stadt unterstützt etwa durch Gewährung von Zuschüssen oder Bereitstellung von Ehrenpreisen Schulsportveranstaltungen, auch Veranstaltungen im Rahmen des Modells „Kooperation Schule/Verein“, soweit dies organisatorisch erforderlich und finanziell möglich ist.

8. Schlußbemerkungen

8.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

8.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1998 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 19. Januar 1998

Dr. W. G. Müller
Oberbürgermeister